

Haftungsminimierung für Vereinsorgane

Die Vereinsgesetz-Novelle 2011 liegt nunmehr als Regierungsvorlage (Rv 8.11.2011, 1503, Blg. Nr. 24. GP) vor.

Erfreulicherweise hat die Politik erkannt, dass bei Übernahme von Funktionen in Vereinen erhebliche Haftungsrisiken vorhanden sind.

Nach dem Vereinsgesetz 2002 wurden diese insoweit gegenüber der früheren Regelung eingeschränkt, als bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes für die Haftung die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit schuld mindernd zu berücksichtigen ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf – eine Beschlussfassung im Nationalrat steht noch aus! – soll nunmehr erfreulicherweise das Haftungsrisiko für unentgeltlich tätige Mitglieder eines Vereins durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

1. Einschränkung des externen Haftungsrisikos für Vorstandsmitglieder und / oder Rechnungsprüfer. Die Haftung soll allerdings nicht generell begrenzt, sondern nur dadurch eingeschränkt werden, dass der jeweilige Funktionär für den Fall nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Handelns vom Verein die Befreiung von der Haftung verlangen kann.
2. Die interne Haftung von Funktionären wird nach der Gesetzesvorlage auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
3. Eine versicherungsmäßige Abdeckung wird dadurch ermöglicht, dass eine vom Verein abgeschlossene Versicherung auch den Anspruch des Funktionärs gegenüber dem Verein auf Befreiung von seiner Haftungsverbindlichkeit gegenüber Dritten (vgl. oben 1.) abzudecken hat.

Es bleibt abzuwarten, ob diese für die Vereinsfunktionäre wünschenswerte, ja notwendige Haftungsbeschränkung auch tatsächlich vom Nationalrat beschlossen werden wird!